

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schulz Werbetechnik, Robert Schulz

1. Geltungsbereich, Allgemeines:

Unsere Allgemeinen Verkaufs, Liefer- und Zahlungsbedingungen im folgenden:
Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen.
Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht.
Alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

2. Zustandekommen des Vertrages:

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Auf Angebote hin kommen Verträge mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, oder nach mündlicher Rücksprache, und Zusendung des von Ihnen unterschriebenen Angebot per Fax oder per Post, zustande. Spätestens aber mit Übergabe des Kaufgegenstandes. In dem Entfernen der Verpackung des übergebenen Kaufgegenstandes durch den Kunden ist stets eine Angebotsannahme zu sehen.

3. Lieferzeit und Lieferung

Sofern eine Lieferfrist vereinbart ist, beginnt diese mit der tatsächlichen Auftragsklarheit. Bei notwendigen Bauanträgen, mit dem Eingangsdatum der schriftlichen Baugenehmigung. Bei vereinbarten Anzahlungen oder Teilzahlung ab Eingang der Summe.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Kaufgegenstand das Lieferwerk, unser Lager oder unseren Betrieb verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Wird die von uns geduldete Lieferung und Leistung durch unvorhersehbare und von uns unverschuldete Umstände verzögert (z.B. durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen- jeweils auch bei unserem Vorlieferanten- sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden zur Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für die gegebenenfalls erforderlichen Inbetriebnahme voraus. Teillieferungen sowie Lieferung vor der angegebenen Lieferzeit sind zulässig. Fixgeschäfte tätigen wir nicht.

Sollte dem Kunden aufgrund eines von uns verschuldeten Verzuges ein Schaden erwachsen, so ist nur dann berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, wenn der Verzug zumindest auf grober Fahrlässigkeit beruht. Das Recht zur Geltendmachung setzt ferner voraus, dass wir eine vom Kunden schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist nicht eingehalten haben.

Wird der Versand oder die Montage auf Wunsch des Kunden verzögert, wird die Ware in Rechnung gestellt und muss im vereinbarten Zahlungsmodus bezahlt werden. Montagekosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Entstehende Lagerkosten für die bereitgestellte Waren werden wir beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, in Rechnung stellen.

Kostenbasis ist der tatsächliche verursachte Kostenfaktor zuzüglich Bearbeitungsgebühr. Wir sind berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu liefern.

Stand Jan. 2005

4. Abnahme und Gefahrtragung:

Die Lieferung erfolgt entweder durch Versand ab Werk bzw. Lager, durch Übernahme durch den Kunden in unserem Hause. Bei Montagearbeiten nach erledigten Teilmontagen bzw. Unterschriebener Endabnahme. Das Risiko des Transportes ist durch eine zusätzlich abzuschließende Transportversicherung abzusichern. Verpackungskosten werden separat berechnet.

Wird der Liefergegenstand vom Kunden übernommen, so geht die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung und Verschlechterung des Kaufgegenstandes mit der Übernahme auf ihn über. Im Falle der Versendung geht die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung und Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem wir die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder des Lagers, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung oder die Installation und Konfiguration übernommen haben. Ist der Kaufgegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwe-sentliche Mängel aufweist vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 5. Entgegen- und abzunehmen.

5. Mängelrügen und Gewährleistung

Beanstandungen wegen unrichtiger oder mangelhafter Lieferung bzw. Leistung und wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften müssen uns, soweit durch zumutbare Untersuchung feststellbar, unverzüglich- spätestens 8 Tage nach Ablieferung, im Falle verdeckter Mängel, unverzüglich nach deren Entdeckung und zwar in allen Fällen unter genauer Angabe der Beanstandung schriftlich angezeigt werden.

Treten verdeckte Mängel auf, so ist eine etwaige Verarbeitung der Ware unverzüglich einzustellen. Hält der Kunde diese Verpflichtung ein, so gilt die Ware als genehmigt.

Im Falle berechtigter Beanstandungen wird nach unserer Wahl nachgebessert, Ersatz geliefert oder ein Preisnachlass eingeräumt. Anspruch auf Wandlung besteht nur bei fehlschlagender Nachbesserung, oder wenn die Ersatzlieferung wiederum mangelhaft ist.

Im Falle der Ersatzlieferung ist uns unsere mangelhafte Ware zuzusenden, Aufwendungen die erforderlich werden, um die Nachbesserung zu ermöglichen (z.B. Aus- und Einbaukosten) tragen wir höchstens bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes.

Wir leisten keine Gewähr für Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, die wir nicht zu vertreten haben, wie natürliche Abnutzung, unsachgemäße Verwendung oder Behandlung. Nachlässigkeit bei Pflege oder Wartung, übermäßige Inanspruchnahme, außer-gewöhnliche aggressive Umweltbedingungen.

Haben wir fertige Teile bei anerkannten Fachunternehmen bezogen, gegen deren Bonität uns keine Bedenken bekannt waren, so beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht insoweit darauf, die uns gegen diese Fachunternehmen zustehende Gewährleistungsansprüche an den Kunden abzutreten. Gleichzeitig sind wir verpflichtet, dem Kunden alle Angaben zu machen, die für die Rechtsverfolgung gegen den Vorlieferanten erforderlich sind. Liegen bei dem Vorlieferanten nach gerichtlicher Inanspruchnahme desselben, die Voraussetzungen vor, unter denen ein Anspruch auf Wandlungen gegen uns bestünde so sind wir verpflichtet, die Gewährleistungsansprüche des Kunden zu erfüllen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Schäden, welche

nicht an der Ware selber entstanden sind, sind ausgeschlossen. Schäden die infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns entstanden sind, sind von uns zu ersetzen.

Kleine Abweichungen in den Farben und Folien, sowie Schönheitsfehler, wie sie bei der Eigenart unserer Fabrikation oder des verwendeten Materials vorkommen, berechtigen nicht zu Beanstandungen. Bei Widerstreit von Qualität und Schönheit sind wir berechtigt, der Qualität den Vorzug zu geben. Konstruktionsänderungen und Verwendung anderer Materials auf Grund technischer Weiterentwicklung, aus besserer Erkenntnis oder aus lieferbedingten Fabrikationsgründen usw. sind zulässig, sofern die Funktion des zu liefernden Teiles gewährleistet bleibt und dem Kunden zumutbar ist.

Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten nach Übergabe der Ware. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Leuchtstofflampen und Glühbirnen.

Alle etwaigen Schadenansprüche gegen uns aus jedweden Rechtsgrund, sowohl vertraglicher wie außervertraglicher Art, einschließlich solcher wegen Folgeschäden, soweit nichts anderes bestimmt ist, sind ausgeschlossen.

Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% bei Bestellungen bis zu 10 Stück einer Position, bis zu 20% vor, und zwar sowohl bezüglich der Gesamtabschlussmenge als auch bezüglich jeder einzelnen Teillieferung oder Baugruppe.

6. Montagearbeiten

Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerung durchgeführt werden können. In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch den Kunden oder anderen Gegebenheiten zu vertretene Umstände, Verzögerungen eintreten, oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand, gehen zu Lasten des Kunden. Eventuell erforderliche Fremdleistungen können vom Lieferanten auf Rechnung des Kunden in Auftrag gegeben werden.
Wir sind berechtigt, Montagen auch durch Dritte ausführen zu lassen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferanten.

Sollten die von uns hergestellten Produkte von dem Kunden weiterverkauft werden, so bleibt der Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden bestehen, bei Ausfall des Kunden, gehen die Forderungen automatisch an dessen Kunden über.

8. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf der schriftlichen Zustimmung.

9. Anwendbares Recht, Vertragssprache

Auf alle Rechtsbeziehungen zu uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Internationale Kaufrecht findet keine Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns, ist der Sitz unserer Firma. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und uns ist Offenburg.